21-01 Nr. 18

Anrechnung
von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.04.2007 (ABl. NRW. S. 265)[[1]](#footnote-1)

Das Ministerium der Finanzen hat sich mit der übertariflichen Anrechnung folgender Vordienstzeiten einverstanden erklärt:

1

Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 [Absatz 3 TV-L](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5920100114101937199)

bei Lehrkräften

- Zeiten einer Beschäftigung an einer nordrhein-westfälischen Ersatzschule

- Zeiten einer Beschäftigung bei Auslandsschulen

bei Katechetinnen und Katecheten, die als Religionslehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen beschäftigt sind

- Zeiten einer für die Beschäftigung geforderten mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst der katholischen bzw. der evangelischen Kirche.

2

Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Stufenzuordnung nach § 16 [Absatz 2TV-L](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5920100114101937199)

Bei der Übernahme von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis von nordrhein-westfälischen Ersatzschulen und privaten Fachhochschulen als Lehrkräfte in den öffentlichen Schuldienst können diese Zeiten übertariflich bei der Prüfung der Stufenzuordnung nach [§ 16 Absatz 2 TV-L](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5920100114101937199) mit den beim Land zurückgelegten Vorzeiten gleichgestellt und somit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen angerechnet werden.

Darüber hinaus wird übertariflich die Anwendung des [§ 16 Absatz 2 a TV-](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5920100114101937199)L in dem Umfang zugelassen wie diese Ermessensvorschrift für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis anzuwenden ist.

3

Die in den vorgenannten Nummern enthaltenen Grundsätze finden auch auf Planstelleninhaberinnen und -inhaber an Ersatzschulen bzw. auf die entsprechenden Bediensteten bei den privaten Fachhochschulen Anwendung, die als Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis übernommen werden.

1. Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 04.08.2009 (ABl. NRW. S. 465) [↑](#footnote-ref-1)